

MIETVERTRAG

Gemäß Ihrer Bestellung erhalten Sie hiermit den Mietvertrag und die dazugehörigen Mietbedingungen. Wir möchten Sie freundlich darum bitten, den Vertrag zu unterzeichnen und schnellstmöglich zurückzusenden an

Mail: logistiek@calduran.nl , damit wir mit der Vermietung beginnen können.

Datum :

Vermieter:	: Calduran Kalkzandsteen BV (Abt. Planung & Logistiek)
	: Einsteinstraat 5 Tel. 0031-341-465720
	: 3846 BH HARDERWIJK
Kontaktperson	:

Der Vermieter vermietet das unten genannte Material gemäß folgenden Mietbedingungen.

Projektnummer Calduran	:
Projekt	:
Lieferanschrift	:
Lieferort	:
Berechnung über Baustoffhandel	:
Gewünschte Anlieferdatum	:
Abholdatum (Prognose)	:

*) Bitte die Daten in Druckbuchstaben eingeben

Anzahl	Beschreibung
.....	NK375B Minikran (inkl. Hebehaken, Bedienpult und Bedienhandbuch)
.....	NK1000 Minikran (inkl. Hebehaken, Bedienpult und Bedienhandbuch)
.....	BY400 Minikran (inkl. Hebehaken, Bedienpult und Bedienhandbuch)
... ..	EK500 Scherenklemme
.....	EK600 Scherenklemme (für E300 bzw. EH250)
.....	PK67 Universalzange (für Passelemente Wandstärke 67 mm)
.....	PK175 Universalzange (für Passelemente Wandstärke 100 bis 175 mm)
... ..	PK300 Universalzange (für Passelemente Wandstärke 214 bis 300 mm)
.....	Einzel-Blockklemme
.....	C-Bügel (ohne Klemmen)
.....	Cp-Bügel für Bohrlöcher
.....	OK1500 Elementengreifer bis 1500 Kg
.....	OK1900 Elementengreifer bis 1900 Kg
.....	OK3000 Elementengreifer bis 3000 Kg

Mietpreise und Transportkosten werden laut Angebot des Baustoffhandels in Rechnung gestellt.

Der Mieter erklärt sich mit seiner Unterschrift auf vorliegendem Vertrag ausdrücklich mit dem Inhalt der Allgemeinen Mietbedingungen einverstanden. (auch herunterladbar unter www.calduran.de)

Mieter:

Firmenname :

Kontaktperson :

Adresse :

PLZ & Ort :

(Unterschrift & Firmenstempel) :

Ende der Mietfrist mindestens 1 Woche vorab über **Mail: logistiek@calduran.nl** melden

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN CALDURAN KALKZANDSTEEN BV

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Calduran Kalkzandsteen BV, nachfolgend Vermieter genannt, und einem Abnehmer, nachfolgend Mieter genannt, im Hinblick auf die Anmietung von jenen Gegenständen, die in dem zwischen Mieter und Vermieter zu schließenden Mietvertrag festgelegt werden. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen zwischen den Verkaufs- und Lieferbedingungen von Calduran und den vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen überwiegen die Mietbedingungen.
- 1.2 Die Vermietung erfolgt ausschließlich an den Hauptunternehmer des Projekts.

2. Beratungsleistungen und Empfehlungen

- 2.1 Jegliche Beratung oder Empfehlung bezüglich bestimmter Materialarten, Arbeitsschritte, etc. erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Aus diesen Empfehlungen bzw. Ratschlägen kann der Mieter keinerlei Rechte ableiten oder die Zahlung des Mietpreises ablehnen oder Schadenersatz fordern.

3. Transport und Lieferung

- 3.1 Der Transport zum Einsatzort erfolgt durch den Vermieter; dabei fahren die Lastkraftwagen soweit dies auf der jeweiligen Straße oder dem entsprechend fahrbereiten Untergrund möglich ist, wonach das Material neben dem Lastkraftwagen abgeladen wird. Das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Material wird in betriebsbereitem und gutem Zustand am vereinbarten Ort angeliefert. Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt nach Abladen des Materials.
- 3.2 Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Abladefläche horizontal, eben und befestigt ist, so dass ein Einsinken oder Unterspülen des Materials unmöglich ist. Der Abladeplatz wird von der Bauleitung festgelegt.
- 3.3 Für Lieferungen an Orte, wo auf den An- und Abtransportwegen oder auf dem Gelände selbst Einschränkungen bezüglich des Gewichts, der Lärmemission oder sonstige Be- und Entladeeinschränkungen behördlicherseits vorliegen, behält sich der Vermieter das Recht vor, eventuell anfallende Zusatzkosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Wartezeiten aufgrund von Nichterreichbarkeit, oder Lade- und Abladezeiten von mehr als 45 Minuten, die nicht dem Vermieter zuzurechnen sind, werden zum geltenden Transporttarif in Rechnung gestellt.
- 3.4 An Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Materiallieferungen oder – Abholungen.
- 3.5 Die bei der Anlieferung des Materials durch den Vermieter auf dem Frachtbrief oder Lieferschein angegebene Menge ist für den Mietvertrag ausschlaggebend. Das genannte Dokument enthält auch die Artikelcodes bzw. ggf. die Seriennummern des Materials.
- 3.6 Dem Mieter ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch den Vermieter die Mietsachen an einen anderen Standort als dem vereinbarten Einsatzort zu transportieren.
- 3.7 Mindestens eine Woche vor Ablauf der Mietfrist ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter schriftlich das genaue Datum mitzuteilen, zu dem das Material zur Abholung bereitgestellt wird. Der Mieter verpflichtet sich, das Material gesäubert und – abgesehen vom normalen Verschleiß des Materials als verantwortungsbewusster Mieter – im ursprünglichen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

3.8 Wenn das Material nach Ablauf der Mietfrist nicht zur Abholung bereit steht, werden die zusätzlichen Wartezeiten und Transportkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Mietkosten/Transportkosten

- 4.1 Der Tag der Anlieferung des Materials ist mietfrei, für den Tag der Abholung gilt der übliche Tagesmietpreis, Als Miettage gelten 5 Arbeitstage pro Woche, inklusive aller eventuell anfallenden Feiertage. Der Mietpreis wird wöchentlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 An jenen Tagen, an denen aufgrund von Frost – gemäß der niederländischen geltenden Norm des 'Bureau weerverletbestrijding' – (während mindestens einer Woche), während der baufreien Urlaubszeit (max. 3 Kalenderwochen) und zwischen Weihnachten und Neujahr (max. 2 Kalenderwochen) werden keine Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mieter ist verpflichtet, die oben genannten Tage, an denen aufgrund von Frost nicht gearbeitet werden kann, dem Vermieter pünktlich und schriftlich mitzuteilen. Andere zwischenzeitliche Unterbrechungen der Mietkostenpflicht sind nicht möglich.
- 4.3 Die Mietfrist endet frühestens am Tag nach der schriftlichen Abmeldung des Materials bei der Abteilung Planung und Logistik des Vermieters.
- 4.4 Die angegebenen Mietkosten gelten zuzüglich der Transportkosten und der anfallenden Kosten für die Verpackung. Diese Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Transportkosten basieren auf einer Anlieferung in Kombination mit einem voll beladenen Lastkraftwagen mit Kalksandsteinprodukten; eine eventuelle Unterbeladung wird mit Unterbeladungskosten in Rechnung gestellt.
- 4.5 Die vom Mieter geschuldeten Beträge sind ohne (ein Recht auf) Zahlungsaufschub, Rabatt oder Verrechnung pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt an das im Mietvertrag genannte Baumaterialien-Handelsunternehmen zu zahlen. Eine direkte Rechnungsstellung an den Mieter ist nicht möglich.
- 4.6 Falls der Mieter während oder nach Ablauf der Mietfrist beabsichtigt, das gemietete Material vom Vermieter zu kaufen, können die in Rechnung gestellten Mietkosten nicht vom Kaufpreis abgezogen werden.
- 4.7 Kran und Klemmen werden separat in Rechnung gestellt.
- 4.8 Das Material wird ohne Personal zur Miete angeboten.
- 4.9 Die Preise sind Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer.

5. Benutzung

- 5.1 Der Mieter verantwortet für die zweckentsprechende Benutzung des Materials und verpflichtet sich dabei, die geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsnormen bei der Arbeit einzuhalten und die Bedienungs- und Behandlungsvorschriften einzuhalten.
- 5.2 Es ist dem Mieter untersagt, Änderungen am Material vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eventuelle Reparaturen erfolgen ausschließlich über entsprechende Mitarbeiter des Vermieters oder vom Vermieter beauftragte Personen oder Firmen.
- 5.3 Das gemietete Material darf nur vom Mieter und seinen Mitarbeitern bzw. von Personen verwendet werden, die vom Mieter entsprechend beauftragt wurden. Der Mieter darf das Material nur entsprechend ausgebildeten, fachkundigen Benutzern zur Verfügung stellen.
- 5.4 Der Mieter verpflichtet sich, das Material nur entsprechend dem Verwendungszweck des Materials einzusetzen.

6. Bedingungen für Mini-Silo und Mini-Mischgerät

- 6.1 Die Lieferungen erfolgen pro gefülltem Mini-Silo von 1500 kg. Diese Silo-Füllung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Das Nachfüllen des Mini-Silos erfolgt mittels Big Bags von je 1000 kg auf pfandpflichtigen Paletten. Diese muss der Mieter mindestens 3 Werktage vorab bei der Abteilung Planung und Logistik des Vermieters bestellen; die anfallenden Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Erfolgt die Lieferung nicht auf einem voll beladenen Lastwagen, werden zusätzliche Transportkosten in Rechnung gestellt. Die Big Bags sind nicht pfandgeldpflichtig; sie werden vom Vermieter nicht zurückgenommen.
- 6.3 Silo bzw. Mischgerät müssen in sicherem Abstand zum Rand einer Abgrabung aufgestellt werden (Mindestabstand: 1,7 m x Tiefe).
- 6.4 Bezüglich der Wasser- und Stromanschlüsse am Bedienpult gelten folgende Anschlusswerte:
 - Wasser: Zufuhr mittels ½" Schlauch, Kupplung vom Typ GEKA ½". Der Mindestwasserdruck am Silo muss 2 Bar betragen.
 - Strom: 400 Volt, 25 Ampère gesichert, Anschluss über 4-poligen 32 Amp/U Eurostecker. Maximale Länge des 2,5 mm²-Versorgungskabels je nach Kabeldurchmesser und Sicherungen.
- 6.5 Bei Frost müssen frostempfindliche Komponenten (insbesondere das Bedienpult) frostfrei gelagert werden. Leitungen und andere Komponenten, die Flüssigkeit enthalten, müssen abgelassen und trocken gelagert werden. Die aufgrund von Frostschäden anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 6.6 Eventuelle Schläge auf die Trichter und Wände des Mini-Silos dürfen ausschließlich mit einem Gummi- oder Holzhammer ausgeführt werden.
- 6.7 Das Mischgerät des Mini-Silos muss nach jedem Arbeitstag gut gereinigt werden. Bei Rücklieferung eines stark verschmutzten Silos bzw. Mischgeräts werden dem Mieter Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Eventuelle Restprodukte (zurück gelieferter Trockenmörtel) im Mini-Silo werden nicht vergütet. Eventuelle Entsorgungskosten der Restprodukte werden zu einem Preis von € 25,- pro Tonne in Rechnung gestellt.

7. Prüfung / Wartung

- 7.1 Der Vermieter ist berechtigt, die Anwesenheit und den tatsächlichen Zustand des gemieteten Materials zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Der Vermieter ist jederzeit zum Zutritt zum vereinbarten Einsatzstandort, an dem sich das vermietete Material befindet, berechtigt, um die oben genannten Überprüfungen durchzuführen oder das Material anzufordern und abzutransportieren, falls der Mieter seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Material fortwährend auf eventuelle Schäden, Verschleiß und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen; falls keine abweichenden Bestimmungen vorliegen, ist er verpflichtet, auf
- 7.3 eigene Kosten die erforderliche tägliche Wartung im Hinblick auf die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit gemäß den Herstellerspezifikationen durchzuführen. Der Mieter ist verpflichtet, die fälligen erforderlichen Prüftermine für das Material zu kontrollieren und bietet das Material bei entsprechender Fälligkeit dem Vermieter oder einem vom Vermieter ermächtigten Sachverständigen zur Durchführung dieser Prüfungen an.

7.4 Falls der Vermieter im Hinblick auf die Prüfung, Wartung oder Reparatur über das Mietobjekt verfügen will, so verpflichtet sich der Mieter, dieser Anforderung unverzüglich nachzukommen; diese Pflicht umfasst unter anderem die Bereitstellung eines geeigneten und sicheren Arbeitsplatzes gemäß den geltenden Arbeitsschutz- und Umweltschutznormen.

8. Konkurs / Beschlagnahme

Falls der Mieter seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht, nicht angemessen oder nicht fristgerecht nachkommt, oder falls er einen Zahlungsaufschub beantragt, Konkurs anmeldet oder unter Vormundschaft gestellt wird, ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Vermittlung zu beenden; diese Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt ohne jegliche Schadenersatzverpflichtung und ohne Beeinträchtigung der dem Vermieter zustehenden Rechte, einschließlich des Rechts auf sofortige Abholung und Inbesitznahme des vermieteten Materials. Der Vermieter verpflichtet sich in diesem Fall, sich der Aushändigung des Materials nicht zu widersetzen. Bei einer Beendigung des Mietvertrags aufgrund des vorliegenden Artikels wird der Mietpreis über die gesamte vereinbarte Mietfrist mit sofortiger Wirkung fällig; unter Abzug der bereits erfolgten Zahlungen und der aufgrund der Beendigung seitens des Vermieters eingesparten Kosten, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Schadenersatz und Vergütung der entstandenen Kosten, Schäden und Zinsen.

8.1 Im Falle einer Beschlagnahme der Güter des Mieters, sowie im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs ist der Mieter verpflichtet, den beauftragten Gerichtsvollzieher bzw. Vormund oder Konkursverwalter darauf hinzuweisen, dass das Material Eigentum des Vermieters ist, und zum Nachweis dieses Sachverhalts den vorliegenden Mietvertrag zur Einsichtnahme vorzulegen, unbeschadet des Rechts des Vermieters zur sofortigen Abholung und Inbesitznahme des vermieteten Materials. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter mit sofortiger Wirkung über eine eventuelle Beschlagnahme des gemieteten Materials in Kenntnis zu setzen.

9. Beschwerden

9.1 Mängel bei der Anlieferung des Materials müssen vom Mieter innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Materials schriftlich an die Abteilung Planung und Logistik des Vermieters gemeldet werden.

9.2 Sämtliche Defekte oder Mängel, die während der Nutzung des Materials auftreten, müssen dem Vermieter mit sofortiger Wirkung schriftlich mitgeteilt werden. Die Kosten für die Instandsetzung trägt der Vermieter, es sei denn, dass der Vermieter den Nachweis erbringen kann, dass der Mangel, Fehler oder Schaden dem Mieter zuzurechnen ist.

9.3 Ein Mitarbeiter des Vermieters wird bei Bedarf innerhalb von 48 Stunden nach Meldung am Einsatzort eintreffen, um den gemeldeten Schaden zu beheben oder andernfalls das Material ersetzen zu lassen.

10. Haftung

- 10.1 Vom Zeitpunkt des Abladens des Materials bis zum Zeitpunkt, zu dem der Vermieter das Material erneut in Empfang nimmt, haftet der Mieter voll und ganz für das Material. Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den entsprechenden Versicherungsnachweis auf erste Aufforderung hin dem Vermieter vorzulegen und bei Bedarf seine Mitwirkung anzubieten.
- 10.2 Der Mieter trägt jederzeit die Verantwortung für alle Risiken der gesetzlichen Haftpflicht.
- 10.3 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden – unabhängig von ihrer Entstehung – die das Material bei der Rückgabe an den Vermieter aufweist. Eine eventuelle Instandsetzung erfolgt auf Kosten des Mieters, nachdem die Notwendigkeit einer solchen Instandsetzung mitgeteilt wurde.
- 10.4 Der Mieter haftet für Schäden und Kosten, wenn sich nach der Rückgabe erweist, dass das Material Schäden aufweist oder nicht gereinigt wurde, es sei denn, dass der Mieter den Nachweis erbringt, dass die Schäden oder die Verunreinigungen nicht auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Mieter die Verantwortung trägt.
- 10.5 Der Vermieter haftet zu keinem Zeitpunkt für direkte oder Folgeschäden bzw. Verletzungen, die während der Auslieferung, Nutzung, späten Lieferung, Störungen oder Ausfällen des Materials auftreten.
- 10.6 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter vor allen Forderungen zu schützen, die Dritte gegenüber dem Vermieter für im Zusammenhang mit dem Material verursachte Schäden oder Verletzungen geltend machen wollen.
- 10.7 Für weitere Haftungsfragen, die in vorliegenden Mietbedingungen nicht explizit genannt wurden, verweisen wir auf unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die bei der Kanzlei des Handelsregistergerichts Amsterdam hinterlegt sind und auf Anfrage zugesandt werden können.

11. Geltendes Recht und zuständiges Gericht

- 11.1 Vorliegender Vertrag unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
- 11.2 Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aufgrund des vorliegenden Mietvertrags sind dem zuständigen Gericht vorzulegen. Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Vermieter bei der Durchsetzung seiner Rechte auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages als notwendig erachtet, gehen zu Lasten des Mieters.